

Update Vergaberecht

Verbot der Beauftragung von Bietern mit Russlandbezug

Im Rahmen des 5. Sanktionspakets der EU gegen Russland wurde am 08.04.2022 die Verordnung (EU) 2022/576 erlassen. Diese beinhaltet in Art. 5k ein Verbot der Vergabe von öffentlichen Aufträgen an Unternehmen und Personen mit einem dort näher definierten Russlandbezug.

Nach Art. 5k Abs. 4 VO (EU) 2022/576 gilt seit dem 09.04.2022 ein Zuschlagsverbot für noch nicht abgeschlossene Vergabeverfahren. Darüber hinaus besteht auch das Verbot, bereits vor dem 09.04.2022 vergebene Aufträge und Konzessionen ab dem 11.10.2022 weiter zu erfüllen.

Dies betrifft zunächst Bieter mit einem unmittelbaren Bezug zu Russland, wie Personen mit einer russischen Staatsangehörigkeit und Unternehmen mit Sitz in Russland (Art. 5k Abs. 1 lit. a) VO (EU) 2022/576). Erfasst sind auch Fälle, in denen ein russischer Staatsangehöriger oder ein Unternehmen mit Sitz in Russland unmittelbar oder mittelbar Anteile im Umfang von mehr als 50% an einem Bieter hält (Art. 5k Abs. 1 lit. b) VO (EU) 2022/576) oder der Bieter im Namen dieser Personen oder Unternehmen oder auf deren Anweisung handelt (Art. 5k Abs. 1 lit. c) VO (EU) 2022/576).

Zudem findet dieses Verbot nicht nur Anwendung, wenn der Bieter selbst einen Russlandbezug aufweist, sondern auch, wenn dies bei Unterauftragnehmern, Lieferanten oder sonstigen Unternehmen der Fall ist, deren Kapazitäten in Anspruch genommen werden, und auf diese Unternehmen mehr als 10 % des Auftragswerts entfallen.

Für Auftraggeber bedeutet dies, dass sie auf das sich aus Art. 5k VO (EU) 2022/576 ergebende Verbot und dessen Folge – einen Ausschluss des betroffenen Bieters aus dem Vergabeverfahren – ausdrücklich in den Vergabeunterlagen hinweisen sollten. Zudem sollte von den Bietern mit der Angebotsabgabe eine Eigenerklärung darüber gefordert werden, dass bei ihnen jeweils kein in der Verordnung beschriebener Bezug zu Russland vorliegt. Sollte ein solcher Bezug dennoch vorliegen, ist das Angebot des betroffenen Bieters auszuschließen.